

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG_0072

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Jahr
der Welt
2552.

selben ist vergossen worden, nicht anders, als durch das Blut desjenigen, der es vergossen hat, versöhnet werden. 34. Ihr solltet also das Land nicht verunreinigen, in welchem ihr wohnen werdet, und in welchem ich wohnen werde: denn ich bin der Herr, der mitten unter den Kindern Israhel wohnet.

rück zu halten, und die Richter anzutreiben, die Gesetze auf das schärfste beobachten zu lassen, vornehmlich diejenigen, welche das Leben rechtlichaffener Leute für den Anfallen der Leidenschaften in Sicherheit setzen sollten? *Maimonides*, welcher die Abgötterey, die Unzucht und den Todtschlag für die drey Laster hält, von welchen in der heil. Schrift gesagt wird, sie verunreinigten das Land n), stellt über die Weisheit der göttlichen Gesetze wider dieses letztere sehr sinnreiche Betrachtungen an o). *Patrick*, *Henry*, *Pyle*.

n) 3 Mos. 18, 24. 25. c. 20, 3. o) *More Nev. Part. 3. c. 47.*
B. 34. ... in welchem ich wohnen werde: ic.

Ein neuer, und für fromme Seelen sehr kräftiger Bewegungsgrund, den Todtschlag mit allem dem Abscheu, dessen die menschliche Natur fähig ist, zu betrachten. Das Land Canaan, in welches sich die Kinder Israhel begeben wollten, war das Land des Herrn p). Er wollte auf eine ganz besondere Art, welche ein heiliges Land daraus machte, in demselben wohnen q). Man konnte sich also nicht genug in Acht nehmen, daß man es nicht durch die Verunreinigungen des Lasters entheiligte. *Answoorth*, *Patrick*, *Wells*.

p) 2 Chron. 20, 11. Hof. 9, 3. q) Sach. 2, 12.

Das XXXVI. Capitel.

Der Ausspruch, den Gott zum Besten der Töchter des Zelophchad gethan, welche er für tüchtig erklärte hatte, die Ländereyen ihres Vaters zu erben, der ohne männliche Erben verstorben war (Cap. 27.), giebt zu neuen Einrichtungen Gelegenheit, welche den Inhalt dieses letzten Capitels ausmachen. I. Man frage den Mose: was man thun solle, wenn es sich zutrüge, daß sich die Töchter des Zelophchad mit jemandem aus einem andern Stamme verheiratheten? v. 1-4. II. Moses antwortet, auf Befehl Gottes: wenn sie sich verheirathen wollten, so sollten sie jemanden aus ihrem Stamme und aus ihrer Familie heirathen, und giebt für alle Fälle von dieser Art ein Gesetz. v. 5-12. III. Moses endiget dieses vierte Buch mit einem kurzen Beschlusse. v. 13.

Mber die Häupter der Väter des Geschlechtes der Kinder Gilead, des Sohnes des Nachir, des Sohnes des Manasse, von den Geschlechtern der Kinder Joseph, traten herzu, und redeten vor Mose, und vor den Fürsten, welche die Häupter der Väter der Kinder Israhel waren, 2. Und sprachen: Der Herr hat meinem Herrn befohlen, den Kindern Israhel das Land durch das Loos zum Erbtheile zu geben; und mein Herr hat von dem Herrn Befehl empfangen, das Erbtheil des Zelophchad, unsers Bruders, seinen Töchtern zu geben: 3. Wenn sie nun einen von den Kindern der übrigen Stämme Israhel heirathen, so wird ihr Erbtheil von dem Erbtheile unserer Väter wegkommen, und dem Erbtheile des Stammes, von welchem sie sind, beygelegt werden; es wird also das Erbtheil, welches uns durch das Loos zugefallen ist, geringer werden. 4. Und wenn das Jubeljahr für die Kinder Israhel kommt, so wird man ihr Erbtheil dem Erbtheile

v. 2. Cap. 26, 55. c. 27, 7. Jos. 17, 3. v. 4. 3 Mos. 25, 10-13.

B. 1. Aber die Häupter der Väter des Geschlechtes der Kinder Gilead, ... traten herzu, und redeten vor Mose, ic. Es waren die Häupter dieses halben Stammes Manasse, welcher seinen Theil in dem Lande Canaan haben sollte, in welchem die Töchter des Zelophchad den übrigen ganz gewiß auch bekamen r). *Kidder*, *Patrick*. Sie werden Väter des Geschlechtes der Kinder Gilead genennet; aber nicht deswegen, weil ein Theil von diesem Geschlechte in dem Lande Gilead dem Jordane gegen Morgen wohnte s); sondern weil das Geschlecht von dem Gilead, seinem Großvater, abstammete. Man sehe die Synopsis des Polus, und den Parker.

r) Jos. 17, 3. s) *Le Clerc* und *Calmer* halten hingegen dafür, es werde hier von diesen geredet.

B. 2. Und sprachen: ... mein Herr hat ... Befehl empfangen, das Erbtheil des Zelophchad ... seinen Töchtern zu geben. Man sehe die Anmerkungen zu Cap. 27, 6. 7. Dieses war die Gelegenheit zum Erweite. *Patrick*.

B. 3. 4. Wenn sie nun einen ... der übrigen Stämme ic. Dieses ist die Sache, worüber gestritten wird. Nachdem Moses gesagt hatte, die Töchter des Zelophchad sollten die Ländereyen ihres Vaters erben, welcher ohne männliche Erben verstorben war, und dieses sollte ein Gesetz zum Besten aller der Töchter seyn, welche sich in gleichen Umständen befinden würden; so folgte hieraus eine gewisse Schwierigkeit, welche darinnen bestund: Wenn diese Töchter sich an Israhel

des Stammes, zu welchem sie gehören, beyfügen; es wird also ihr Erbtheil von dem Erbtheile unserer Väter abgerissen werden. 5. Und Moses gebot den Kindern Israhel, nach dem Befehle des Mundes des Herrn, und sprach: Das, was der Stamm der Kinder Josephs sagt, ist recht. 6. Dieß ist es, was der Herr in Ansehung der Töchter des Zelophchad geboten hat, indem er gesagt: Sie mögen sich verheirathen, an wen sie wollen, wenn sie sich nur an eines von den Geschlechtern des Stammes ihrer Väter verheirathen. 7. Auf diese Art wird das Erbtheil unter den Kindern Israhel nicht von einem Stamme an den andern kommen: denn es soll sich ein jeder von den Kindern Israhel an das Erbtheil des Stammes seiner Väter halten. 8. Und eine jedwede Tochter, welche die Erbinn eines Gutes unter den Stämmen der Kinder Israhel ist, soll sich an einen von dem Geschlechte des Stammes ihres Vaters verheirathen, damit ein jeder unter den Kindern Israhel das Erbtheil

Vor
Christi Geb.
1452.

Israeliten von einem andern Stamme als von dem, in welchem sie waren geboren worden, verheiratheten, so würde es geschehen, daß, weil ihre Güter nach ihrem Tode von rechts wegen ihren Kindern heimfielen, diese Güter von diesem Stamme weg, und zu dem Stamme ihrer Männer kämen, ohne daß man sie zur Zeit des Jubeljahres ^t) wieder bekommen, oder auf eine längere Zeit, als bis auf die Zurückkunft desselben, wieder einlösen könnte, woraus aber ganz gewiß eine Unordnung in der gemachten Theilung, eine Vermischung der Stämme, die Vergrößerung des einen zum Schaden des andern, und mit der Zeit der gänzliche Verfall der weisen Verordnungen, welche der Herr den Kindern Israhel zum Besten gemacht hätte, entstehen würde. Answorth, Polus, Kidder, Patrick, Pyle.

^t) 3 Mos. 25, 10, 13.

B. 5. Und Moses gebot ... nach dem Befehle des Mundes des Herrn, und sprach: 2c. Nachdem Moses den Herrn, wie in dem vorhergehenden Falle u), um Rath gefragt hatte, so lobte er die kluge Vorsichtigkeit der Häupter des Stammes, welche die Sache vor ihn gebracht hatten, und billigte ihre Wachsamkeit, vermöge welcher sie einen jedweden Stamm bey seinen Nachsten zu erhalten suchten. Patrick, Pyle. u) Cap. 27, 5.

B. 6. ... Sie mögen sich verheirathen, an wen sie wollen, wenn sie sich nur an eines von den Geschlechtern des Stammes ihrer Väter verheirathen. Moses billiget nicht nur die Vorstellungen der Gileaditer, sondern er entscheidet auch die Sache ausdrücklich; und indem er den Töchtern des Zelophchad erlaubet, sich zu Männern zu erwählen, wenn sie wollen, so befiehlt er, 1. sie sollen sie aus keinem andern, als aus dem Stamme Manasse, und 2. aus keiner andern Familie dieses Stammes, als aus derjenigen, zu welcher sie gehören, wählen, das heißt, sie sollen niemand anders heirathen, als mit wem sie leiblich Geschwisterkind sind. Man kann wegen dieses letztern Artikels die gelehrten Anmerkungen des Crocius über Matth. 1, 16. nachschlagen. Wenn man dieses Gesetz an und für sich selbst betrachtet, so zielt

es ganz augenscheinlich auf die Erhaltung der Stämme und Familien bey der Theilung, welche in Ansehung ihrer mit dem Lande Canaan war vorgenommen worden x). Daher kam auch die Verordnung, vermöge welcher eine Mannsperson die Witwe ihres ohne Kinder verstorbenen Bruders heirathen mußte y). In dem gegenwärtigen Falle durften sich die Töchter des Zelophchad nicht aus allen Geschlechtern des Stammes Manasse z) ohne Unterscheid Männer aussuchen; sondern sie mußten sie schlechterdings aus dem Geschlechte der Sopheriter wählen, zu welchem sie selbst gehörten. Patrick, Kidder, Allg. Welthist. II. Th. 469. S.

x) Cap. 27, 4. y) 5 Mos. 25, 5. z) Cap. 26, 29: 32.

B. 7. Auf diese Art wird das Erbtheil ... nicht von einem Stamme an den andern kommen: 2c. Plato hatte zur Erhaltung der Familien ebenfalls solche Anstalten gemacht. Er hatte befohlen, eine Weibsperson, welche die einzige Erbinn ihres väterlichen Vermögens wäre, sollte ihren nächsten Anverwandten, oder, in Ermangelung desselben, den nächsten nach ihm, und so immer weiter zurück, bis auf des Vaters und des Großvaters Bruder, und ihre Kinder, heirathen a). Patrick.

a) De Legib. Lib. 2. p. 924. 925. edit. Serrani.

B. 8. Und eine jedwede Tochter, ... die Erbinn eines Gutes unter den Stämmen ... wird sich 2c. Bey Gelegenheit des besondern Falles, von welchem wir bisher geredet haben, giebt Moses ein allgemeines Gesetz, welches die in demselben enthaltene Sache betrifft. Solon gab eben ein solches Gesetz, welches sich unter den atheniensischen befindet b). Allein es ist hier die Frage: ob diejenigen, welche Weibspersonen, so Brüder hatten, heiratheten, sich verheirathen konnten, in welchem Stamme sie wollten. Wir halten dafür, daß es geschehen konnte. Denn daß wir nichts von dem Aaron gedenken, welcher, vor dem Gesetze, eine Weibsperson aus dem Stamme Juda geheirathet hatte c); so ist es gewiß, daß der Sopheriter Jojada, welcher von dem Stamme Levi war, die Schwester des Joram, des Königes in Juda d), und nachmals die Tochter des Darillai, des Gileaditer

Jahr
der Welt
2552.

theil seiner Väter erbe.

andern kommen; sondern es soll sich ein jeder unter den Stämmen der Kinder Israhel an sein Erbtheil halten.

10. Es thaten demnach die Töchter des Zelophchad, wie der Herr Mose geboten hatte.

11. Denn Mahla, Thirza, Hogla, Milca und Noa, die Töchter des Zelophchad, verheiratheten sich an Kinder ihrer Vettern.

12. Sie wurden also an diejenigen verheirathet, welche von den Geschlechtern der Kinder Manasse, des Sohnes Josephs, waren; und ihr Erbtheil blieb bey dem Stamme des Geschlechtes ihres Vaters.

13. Dieß sind die Gebote und die rechtlichen Aussprüche, die der Herr durch Mosen den Kindern Israhel, in dem moabitischen Gefilde, an dem Jordan bey Jericho, gab.

9. Es soll also das Erbtheil nicht von einem Stamme an den andern kommen; sondern es soll sich ein jeder unter den Stämmen der Kinder Israhel an sein Erbtheil halten.

10. Es thaten demnach die Töchter des Zelophchad, wie der Herr Mose geboten hatte.

11. Denn Mahla, Thirza, Hogla, Milca und Noa, die Töchter des Zelophchad, verheiratheten sich an Kinder ihrer Vettern.

12. Sie wurden also an diejenigen verheirathet, welche von den Geschlechtern der Kinder Manasse, des Sohnes Josephs, waren; und ihr Erbtheil blieb bey dem Stamme des Geschlechtes ihres Vaters.

13. Dieß sind die Gebote und die rechtlichen Aussprüche, die der Herr durch Mosen den Kindern Israhel, in dem moabitischen Gefilde, an dem Jordan bey Jericho, gab.

ters e) ⁸⁰²), heirathete, und daß der David, von dem Stamme Juda, die Michal, die Tochter des Sauls, der ein Benjaminitar war, zum Weibe nahm. Es behaupten zwar die Rabbinen, und auf diese Art drucket auch die Vulgata den Text aus, das Gesetz verbiete hier, ohne Ausnahme, eine jedwede Heirath außer dem Stamme, zu welchem man gehört; sie setzen aber doch auch hinzu, dieses Gesetz gieng nur auf die Zeit der Theilung des Landes Canaan durch den Josua, um die Unordnung zu vermeiden, welche dadurch in der Austheilung der Aecker und Felder würde entstanden seyn, nachmals aber habe man diese Vorsichtigkeit weiter nicht gebraucht, als wenn Weibspersonen die Erbinnen gewesen wären f). Allein das sind Grillen, welche Grotius völlig widerlegt hat g). Es darf sich also niemand darüber wundern, daß die Elisabeth, von dem Stamme Levi, mit der Jungfrau Maria, welche zu dem Stamme Juda gehörte, verwardt war h). Ainsworth, Polus, Kidder, Patrick, Parker.

b) Vid. Sam. Petit. *ubi sup.* Lib. 6. tit. 1. p. 441.

c) 2 Mos. 6, 23. d) 2 Chron. 22, 11. e) Efr. 2, 61.

f) Selden. *de success. ad leg. Hebr.* c. 18. et *de Synedr. Lib.* 3. c. 4. n. 1. et Buxtorf. *de Sponsal. et ainort.* §. 44.

g) Ueber Matth. 1, 16.

h) Luc. 1, 5. 36. c. 3, 23. 31.

W. 9. ... es soll sich ein jeder unter den Stämmen ... an sein Erbtheil halten. Dieses ist der wahre Verstand des Hebräischen. Es haben es auch Unkelos und die 70 Dolmetscher in diesem und den beyden vorhergehenden Versen eben so treulich und richtig ausgedruckt, als es die Vulgata nicht gethan hat. Sie weicht ganz und gar davon ab. Nach dieser Uebersetzung würde Moses alle und jede Heirathen zwischen Personen von verschiedenen Stämmen verbieten wollen, welches wir aber nebst verschiedenen gelehrten Auslegern zur Gnüge widerlegt haben i). Was den Fall anbetriefft, welchen ein gewisser berühmter Rabbiner vorträgt: Ob nämlich nicht eine Weibsperson, welche sich in einem fremden Stamme verheirathet hätte, wenn ihr Vater und ihre Brü-

der gestorben wären, von rechtswegen die Güter erbte, welche sie hinterließen, und ob sie dieselben nicht auf diese Art an ihren Mann, oder an seine Kinder in diesem fremden Stamme brächte? so halten wir dafür, daß sich Nachman irret, wenn er diese Frage mit Ja beantwortet, und wir glauben vielmehr, diese Grundstücke wären dem nächsten Anverwandten aus dem Stamme, zu welchem sie gehörten, zugefallen. Parker und Patrick.

i) Ita Corn. a Lapide, Bonfrerius, etc.

W. 11. ... an Kinder ihrer Vettern. Das heißt, allem Ansehen nach, an ihre leiblich Geschwisterkinder k). Patrick.

k) Man sehe wegen solcher Heirathen die Anmerkungen zu 3 Mos. 18, 14.

W. 12. Sie wurden also an diejenigen verheirathet, welche von ... Manasse ... und ihr Erbtheil blieb bey dem Stamme des Geschlechtes ihres Vaters. Man könnte auch übersetzen: bey dem Hause des Geschlechtes ihres Vaters; denn das Wort Stamm hat diese Bedeutung gar oftmals, wie Grotius angemerkt hat l). Seldenus macht eben diese Anmerkung m); bey dem allen aber ist unsere Uebersetzung richtig, und es ist am besten, wenn man dabey bleibt. Patrick.

l) *Vbi sup.* m) *De Success.* c. 18.

W. 13. Dieß sind die Gebote ... welche der Herr ... gab. Unter den Geboten versteht man diejenigen Gebote, welche den Hebräern, in dem 28. 29. und 30. Cap. in Ansehung des Gottesdienstes gegeben wurden, und unter den rechtlichen Aussprüchen die bürgerlichen Verordnungen in Ansehung der Theilung der Länder, der Erbtheile und der Freystädte. Moses nennet sie selbst Verordnungen, nach welchen die Israheliten richten sollten n). Unter beyden finden sich verschiedene andere Verordnungen, welche Gott dem Mose sowol wegen der Zählung des Volks, als wegen der Bestrafung der Midianiter, als auch wegen der Verfertigung des Tagebuchs von der Reise der Israheliten, ertheilte. Alles dieses ist am gehörigen Orte erklärt worden. Patrick.

n) Cap. 27, 11. c. 35, 29.

(802) In der angeführten Stelle, Efr. 2, 61. ist nicht von dem Hohenpriester Sojada, sondern von einem andern Priester Meldung geschehen. Und wie hätte auch der Sojada, der lange nach Davids Zeiten lebte, eine Tochter des damals schon so alten Barfillai heirathen können?

Ende des IV. Buchs Mose.

Das